

TH Publica 11 / 2020, 05.08.2020

INHALTSÜBERSICHT

Ordnung für die Bachelorprüfung im berufsintegrierenden Studiengang Verfahrens- und Prozesstechnik (B.Sc.) an der Technischen Hochschule Bingen

Vom 05.08.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18.06.2019 (GVBl. S. 101, 103), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 1 der Technischen Hochschule Bingen am 24.06.2020 die folgende Prüfungsordnung für den berufsintegrierenden Bachelor-Studiengang Verfahrens- und Prozesstechnik an der Technischen Hochschule Bingen beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Technischen Hochschule Bingen mit Schreiben vom 04.08.2020 genehmigt und gemäß § 7 (3) HochSchG RLP dem zuständigen Ministerium angezeigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

I N H A L T

- § 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung
- § 2 Abschlussgrad
- § 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau
- § 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen/ Studienzeiten – Ergänzung zu §7 APO
- § 6 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote
- § 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren
- § 8 Zeugnis
- § 9 Inkrafttreten
- § 10 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung
- § 11 Übergangsvorschriften

§ 1 Ergänzung zur Allgemeinen Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung ergänzt und konkretisiert die Allgemeine Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Bingen (APO) in der Fassung vom 15.06.2016 für den berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Verfahrens- und Prozesstechnik.

§ 2 Abschlussgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ (abgekürzt: „B.Sc.“) verliehen.

§ 3 Weitere Zugangsvoraussetzungen

Für die Zulassung zum Studium sind neben den allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 APO folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Abgeschlossene fachbezogene Berufsausbildung
- Einschlägige Berufserfahrung
- Mindestens eine unbefristete Halbtagsstelle
- Kooperationsvertrag zwischen der Technischen Hochschule Bingen und dem kooperierenden Unternehmen
- Empfehlungsschreiben des Betriebes
- Ist die Studienbewerberin oder der Studienbewerber kein Bildungsinländer und wurde der berufliche Abschluss nicht in deutscher Sprache erworben, so sind ausreichende Deutschkenntnisse vor der Aufnahme des Studiums über die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) oder eine äquivalente zertifizierte Ausbildung in der deutschen Sprache nachzuweisen. Es gelten die Bestimmungen der jeweils aktuellen Fassung der Einschreibeordnung der TH Bingen sowie der jeweiligen fachbereichsspezifischen Regelungen.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienaufbau

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 8 Semester mit 210 Leistungspunkten (LP).
- (2) Die Anhänge 1.1 bis 1.5 enthalten die Pflicht- und eine Auswahl an Wahlpflicht- und Profulfachmodulen einschließlich eventueller Teilnahmevoraussetzungen und der zu erbringenden Studienleistungen mit der Unterscheidung, ob sie vor der letzten Modulprüfung zu erbringen sind (SV) oder auch nach dieser erbracht werden können (SL). Die Zusammenstellung in den Anhänge 1.1 – 1.5 umfasst das Mindestangebot. Der Fächerkatalog an Profulfächern, Wahlpflichtfächern und digitalen Schlüsselqualifikationen wird jährlich durch den Prüfungsausschuss überprüft, angepasst und auf der Studiengangsseite im Intranet veröffentlicht.

§ 5 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Studienzeiten – Ergänzung zu §7 APO

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht wurden, werden auf Antrag der Studierenden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Bezüglich des Umfangs einer zur Anerkennung vorgelegten Studienleistung (Anrechnung) werden die Grundsätze des ECTS herangezogen.
- (2) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Studierende, die neu in den Bachelorstudiengang Verfahrens- und Prozesstechnik immatrikuliert wurden, haben den Antrag mit den für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen spätestens vor erstmaliger Prüfungsanmeldung des entsprechenden Moduls zu stellen. Bei Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache vorliegen, kann eine amtlich beglaubigte Übersetzung verlangt werden. Die Beweislast dafür, dass der Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.
- (3) Werden Leistungen angerechnet, die nicht an der TH Bingen erbracht wurden, werden sie im Zeugnis als „anerkannt“ ausgewiesen. Liegen Noten vor, werden die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, übernommen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einbezogen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, können die Noten umgerechnet werden. Liegen keine Noten vor, ist eine Anerkennung nicht möglich.
- (4) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (5) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Niveau den Studien- und Prüfungsleistungen gleichwertig sind, die ersetzt werden sollen und die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, ein genormtes Qualitätssicherungssystem hat. Die Anrechnung kann in Teilen versagt werden, wenn mehr als 50 Prozent des Hochschulstudiums ersetzt werden soll.
- (6) Zuständig für Anerkennung und Anrechnung ist der Prüfungsausschussvorsitzende in Abstimmung mit der Studiengangsleitung. Im Rahmen der Feststellung, ob ein wesentlicher Unterschied im Sinne des Absatz 1 vorliegt, sind die zuständigen Fachvertreter/innen zu hören. Der Prüfungsausschuss entscheidet in Abhängigkeit von Art und Umfang der anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen über die Einstufung in ein höheres Fachsemester.

§ 6 Gewichte für Modulnote und Gesamtnote

- (1) Sofern die Modulprüfung sich aus mehreren Prüfungsleistungen zusammensetzt, enthalten die Anhänge gemäß § 4 Abs. 2 deren Gewichte für die Bildung der Modulnote. Sie enthalten ferner die Gewichte jeder Modulnote für die Gesamtnote.

(2) Es können auch weitere Leistungspunkte (Zusatzleistungen) im Umfang von höchstens 30 LP aus dem Gesamtangebot der TH Bingen erworben werden. § 4 der Prüfungsordnung bleibt davon unberührt. Diese Zusatzleistungen gehen nicht in die Festsetzung der Gesamt- und Modulnoten ein. Auf Antrag der/des Studierenden werden die Zusatzleistungen in das Bachelorzeugnis aufgenommen und als Zusatzleistungen gekennzeichnet. Zusatzleistungen werden mit den nach § 8 APO vorgesehenen Noten gelistet.

§ 7 Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren

Klausuren im Antwort-Wahl-Verfahren (multiple choice) sind nicht erlaubt.

§ 8 Zeugnis

- (1) Das Zeugnis enthält die Berufsbezeichnung „Ingenieur der Verfahrens- und Prozesstechnik“ bzw. „Ingenieurin der Verfahrens- und Prozesstechnik“.
- (2) Wird ein vom Prüfungsausschuss festgelegter Umfang an Profulfächern belegt, so kann auf Antrag des Studierenden im Zeugnis die entsprechende Vertiefungsrichtung ausgewiesen werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in der TH Publica in Kraft.

§ 10 Außerkrafttreten der bisherigen Prüfungsordnung

Mit dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Bachelorprüfung im berufsintegrierenden Studiengang Prozesstechnik vom 05. August 2015 (TH PUBLICA 5/ 2015) außer Kraft. Für Studierende in dieser Prüfungsordnung gelten die Übergangsbestimmungen des § 11.

§ 11 Übergangsvorschriften

- (1) Studierende, die das Studium im berufsintegrierenden Bachelorstudiengang Prozesstechnik an der Technischen Hochschule Bingen vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, beenden das Studium nach der für sie geltenden, in § 10 bezeichneten Prüfungsordnung.
- (2) Diese Übergangsregelung gilt nach § 28 APO bis zum Ende des Sommersemesters 2027.
- (3) Studierende, die sich bei Inkrafttreten dieser Ordnung in diesem Studiengang befinden, können auf Antrag unwiderruflich in diese neue Prüfungsordnung wechseln. § 28 Abs. 3 APO ist zu beachten.

Bingen, den 05.08.2020

Der Dekan des Fachbereiches 1
Life Sciences and Engineering

Anhang 1: Module des Studiengangs

1.1 Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulcode	LP	Gewichtungs-faktor für die Gesamtnote	Studien- und Prüfungsleistungen
Mathematik für Ingenieure I	BB-PT-G01	6	2	Klausur
Mathematik für Ingenieure II	BB-PT-G02	6	2	Klausur
Statistik	BB-PT-G06	6	2	Klausur
Grundlagen der Chemie	BB-PT-G03	6	2	Klausur
Grundbegriffe der Physik und Elektrotechnik	BB-PT-G05	6	2	Klausur Praktikum (SL)
Technische Mechanik	BB-PT-G04	6	2	Klausur
Grundlagen der Materialwissenschaft und Werkstofftechnik	BB-PT-G07	3	1	Klausur
Rechnergestützte Konstruktion und Simulation (ECAX)	BB-PT-G08	9	3	Hausarbeit
Grundlagen der Informationstechnologie	BB-PT-DSQ01	3	1	Klausur
Grundlagen der Data Science für Ingenieure	BB-PT-DSQ03	6	2	Klausur
Digitalisierung in der Arbeitswelt	BB-PT-DSQ02	3	0	Studienleistung
Analytik/ Messtechnik	BB-PT-K02	3	1	Klausur / mündl. Prüfung
Technische Thermodynamik	BB-PT-K01	6	2	Klausur
Strömungsmechanik	BB-PT-K04	6	2	Klausur
Physikalische Chemie	BB-PT-K05	6	2	Klausur
Wärme- und Stoffübertragung	BB-PT-K03	3	1	Klausur
Kraft- und Arbeitsmaschinen	BB-PT-K07	3	1	Klausur
Verfahrenstechnische Grundoperationen	BB-PT-K06	9	3	Klausur / Hausarbeit / Projekt
Modellierung/ Simulation	BB-PT-K08	6	2	Mündl. Prüfung / Präsentation
Automatisierungstechnik	BB-PT-K09	6	2	Klausur / mündl. Prüfung
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre	BB-PT-ÜF01	3	1	Klausur
Summe Gemeinsame Fächer		111		

1.2 Profulfächer (Mindestangebot) ^{1.)}

Modulbezeichnung	Modulcode	LP	Gewichtungs-faktor für die Gesamtnote	Studien- und Prüfungsleistungen
Angewandte chemische Verfahrenstechnik	BB-PT-PF01	3	1	Klausur / Hausarbeit/ mündl. Prüfung
Angewandte thermische Verfahrenstechnik	BB-PT-PF03	3	1	Klausur/Hausarbeit
Angewandte mechanische Verfahrenstechnik	BB-PT-PF02	6	2	Klausur/Hausarbeit
Industrielle Verfahren und Prozesse	BB-PT-PF04	3	1	Präsentation
Kraft- und Arbeitsmaschinen - Vertiefung	BB-PT-PF06	3	3	Klausur
Summe		18		

^{1.)} Anmerkungen:

- Insgesamt müssen 18 LP aus dem Profulfachkatalog erbracht werden.
- Wird ein vom Prüfungsausschuss definierter Umfang gewählt, kann im Zeugnis die entsprechende Vertiefungsrichtung ausgewiesen werden.
- Der Fächerkatalog an Profulfächern wird jährlich durch den Prüfungsausschuss überprüft, angepasst und auf der Studiengangsseite im Intranet veröffentlicht.
- Weitere Module, die nicht in dem Profulfachkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als Profulfachmodul anerkannt werden.

1.3 Wahlpflichtmodule (Mindestangebot) ^{2.)}

Modulbezeichnung	Modulcode	LP	Gewichtungs-faktor für die Gesamtnote	Studien- und Prüfungsleistungen
Projektmanagement	BB-PT-WP01	3	1	Klausur
Recht	BB-PT-WP02	3	1	Klausur
Umwelttechnik	BB-PT-WP05	3	1	Klausur
Angewandte Elektrochemie	BB-PT-WP06	3	1	Mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Summe		12		

^{2.)} Anmerkungen:

- Insgesamt müssen 12 LP aus dem Wahlpflichtkatalog erbracht werden, davon mindestens 6 LP aus dem nicht-technischen Bereich.
- Der Fächerkatalog an Wahlpflichtfächern wird jährlich durch den Prüfungsausschuss überprüft, angepasst und auf der Studiengangsseite im Intranet veröffentlicht.
- Weitere Module, die nicht in dem Wahlpflichtkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als Wahlpflichtfach anerkannt werden.

1.4 Digitale Schlüsselqualifikationen – Wahlpflichtmodule (Mindestangebot) ^{3.)}

Modulbezeichnung	Modulcode	LP	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote	Studien- und Prüfungsleistungen
Grundlagen der vernetzten Produktion/ Smart Factory	BB-PT-WP07	6	2	Klausur (PL) Projektarbeit (SL)
Summe		6		

^{3.)} Anmerkungen:

- Insgesamt müssen 6 LP aus dem Wahlpflichtkatalog DSQ erbracht werden.
- Der Fächerkatalog an DSQ-Wahlpflichtfächern wird jährlich durch den Prüfungsausschuss überprüft, angepasst und auf der Studiengangsseite im Intranet veröffentlicht.
- Weitere Module, die nicht in dem DSQ-Wahlpflichtkatalog veröffentlicht wurden, können auf Antrag beim Prüfungsausschuss ebenfalls als DSQ-Wahlpflichtfach anerkannt werden.

1.5 Sonstige Pflichtmodule

Modulbezeichnung	Modulcode	LP	Gewichtungsfaktor für die Gesamtnote	Studien- und Prüfungsleistungen
Projektarbeit	BB-PT-ÜF05	6	2	Schriftliche Arbeit
Praktikum Verfahrenstechnik	BB-PT-ÜF02	6	0	Dokumentation/ unbenotete Modulprüfung (SL)
Verfahrenstechnische Fallstudien/ Projektierungskurs	BB-PT-ÜF03	6	0	Dokumentation/ unbenotete Modulprüfung (SL)
Praxismodul	BB-PT-ÜF04	30	0	Dokumentation
Abschlussarbeit/Kolloquium	BB-PT-ÜF06	15	10	Schriftliche Arbeit inkl. Kolloquium
Summe		63		